

## Willkommen bei Ihrer Waffenbehörde

---

Ihnen wurden Waffen vererbt, für die der verstorbene Erblasser oder die verstorbene Erblasserin eine gültige Waffenbesitzkarte hatte?

Wenn Sie als Sportschützin, Sportschütze, Jägerin oder Jäger schon Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, nutzen Sie bitte die separaten Anträge für die Eintragung einer Waffe auf Ihrer Waffenbesitzkarte.

Möchten Sie andernfalls die Waffe(n) dauerhaft als Erbe weiter besitzen, stellen Sie diesen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für erbberechtigte Personen, da nach dem Tod des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin die Inbesitznahme von dessen Waffen und/oder Munition der Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen ist. Erbberechtigte Personen dürfen Schusswaffen, die der oder die Verstorbene berechtigt besessen hatte, erwerben, ohne dass die Sachkunde und das besondere Bedürfnis vorliegen müssen.

Der ständige Besitz der geerbten Waffe ist jedoch nur mit einer auf die erbberechtigte Person ausgestellten Waffenbesitzkarte möglich. Die Waffe muß dann mit einem zugelassenen Blockiersystem versehen werden. Die Blockierung hat durch einen Waffenhändler oder einen Büchsenmacher zu erfolgen.

Die erbberechtigte Person hat innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder die Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte zu beantragen. Wird diese Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch, ohne Nachweis eines Bedürfnisses eine Waffenbesitzkarte erteilt zu bekommen.

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis der Erbberechtigung (Testament, Erbschein)
- Bei gemeinsamen Erbe - Verzichtserklärung der Miterben

Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ([VwKostO-MdIS](#)):

- 93 Euro für Erben inkl. der Eintragung der ersten Waffe zuzüglich mindestens EUR 22 Zuschlag bei durchzuführender Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung
- 17 Euro für jede Eintragung einer weiteren Waffe zzgl. EUR 12 für die Eintragung je Blockiersystem

Mit der Antragstellung dieses vorliegenden Antrags innerhalb der Monatsfrist sichern Sie ihren Anspruch auf die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für erbberechtigte Personen. Bitte vereinbaren Sie zur weiteren Bearbeitung ein Beratungstermin in unserer Behörde.

Bitte bringen Sie zu diesem Termin die folgenden Unterlagen mit:

- Waffenbesitzkarte des Erblassers
- Falls Sie nicht Alleinerbe sind, eine Verzichtserklärung der Miterben oder das Testament mit der namentlichen Überlassung an Sie
- ggf. Waffen, die Sie der Waffenbehörden zur Vernichtung überlassen möchten

## Leistungsbeschreibung

Wenn Sie Waffen oder Munition nach dem Tod des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin in Besitz nehmen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. Als Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen und von einer Auflage Begünstigte erwerben und besitzen Sie die Waffe rechtmäßig, auch wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis noch nicht erteilt wurde. Sie müssen aber die Erteilung der Erlaubnis fristgerecht beantragen. Die Erlaubnis erhalten Sie, wenn der Erblasser oder die Erblasserin berechtigter Besitzer oder berechnigte Besitzerin war und Sie zuverlässig und persönlich geeignet sind. Sie brauchen nicht sachkundig zu sein. Grundsätzlich sind geerbte erlaubnispflichtige Waffen mit einem Blockiersystem zu sichern. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn Sie zum Beispiel als Jäger oder Jägerin oder Sportschütze oder Sportschützin berechtigter Besitzer oder berechnigte Besitzerin einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind. Sofern ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendes Blockiersystem für die Erbwaffe nicht vorhanden ist, müssen Sie einen Antrag auf eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Blockierung stellen.

## Verfahrensablauf

Die Erlaubnis erhalten Sie folgendermaßen:

- Sie stellen einen Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein
- die erforderlichen Unterlagen werden geprüft, gegebenenfalls müssen Sie weitere erforderliche Unterlagen nachreichen
- Ihre Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung, der berechnigte Besitz der Erblasserin oder des Erblassers, Ihr Erwerb infolge eines Erbfalls und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Blockiersystems werden geprüft
- die waffenrechtliche Entscheidung wird getroffen

## Voraussetzungen

- Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet.
- Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes.
- Sie sind persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes.
- der Erblasser oder die Erblasserin war berechtigter Besitzer oder berechnigte Besitzerin
- Sie sind Erwerber oder Erwerberin infolge eines Erbfalls
- Sie haben bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Blockiersystem einbauen lassen, sofern kein anderes Bedürfnis nach § 8 und §§ 13 ff WaffG vorliegt

## Welche Unterlagen werden benötigt?

- Nachweis des Erwerbs infolge eines Erbfalls, zum Beispiel Erbberechtigung, Erbschein,
- Nachweis, dass Ihre Waffen und / oder Ihre Munition sicher aufbewahrt werden,
- gegebenenfalls Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems.

## Welche Gebühren fallen an?

- Verwaltungsgebühr : Erste Waffenbesitzkarte mit einer Waffe: EUR 93 zuzüglich mindestens EUR 22 Zuschlag bei durchzuführender Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung, weitere Waffe: EUR 17;
- Verwaltungsgebühr : Folge-Waffenbesitzkarte: EUR 6 - 69, weitere Waffe: EUR 17;
- Verwaltungsgebühr : Eintragen einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte: EUR 17;
- Verwaltungsgebühr : Eintragen oder Austragen der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem: EUR 12;
- Verwaltungsgebühr : Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht: EUR 23 je Waffe.

## Welche Fristen muss ich beachten?

Antragsfrist für Erbin oder Erben: 1 Monat nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist;

Antragsfrist für Vermächtnisnehmerin oder Vermächtnisnehmer und Begünstigte oder Begünstigter: 1 Monat ab Erwerb der Schusswaffe

## Rechtsgrundlage

# Waffengesetz (WaffG)

## § 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

(1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

(2) Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

(3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits auf Grund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Personen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erb Waffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

(5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen dürfen nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. § 39 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erb Waffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erb Waffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erb Waffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.